LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024011235260
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde

Volders

Dipl.-Ing. Florian Riccabona
Nößlacherstraße 7
6150 Steinach am Brenner
Telefon: +43 512 5344 6291
Fax: +43 512 5344 745005
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

KUNDMACHUNG
über Umlaufbeschlüsse

gemäß § 21 Tiroler Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF.

Die von der Forsttagsatzungskommission bewilligten **Fällungsanträge** liegen zur allgemeinen **Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt** auf. Diese Entscheidungen (=Bescheid) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt. Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Gegen die Bescheide der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Bewilligte Fällungen sind gemäß § 35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindewaldaufseher oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Hinweis zum Datenschutz: Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Volders, am 23.01.2024

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende

Dipl.-Ing. Florian Riccabona

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am: 26.1.2024
abgenommen am: 27.1.2025

GEMEINDE VOLDERS * Bez. Innsbruck *

Der Bürgermeister

Peter Schwemberger

Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde

Volders

Nößlacherstraße 7
6150 Steinach am Brenner
Telefon: +43 512 5344 6291
Fax: +43 512 5344 745005
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Gemeinde Volders

am 23.01.2024

Anwesende Kommissionsmitglieder:

Vorsitz	Dipl.-Ing. Florian Riccabona ✓
Gemeinde	~~Peter Schwemberger~~ Vize-Bgm Josef Moser ✓
Waldbesitzer	Andreas Angerer

Auskunftspersonen:

Förster	Ing. Christian Rehrl ✓
Waldaufseher	Andy Hoffmann ✓

Gegenstand: siehe Tagesordnung lt. Kundmachung

I - Nicht-öffentliche Forsttagsatzung

Beginn: 14 00

1. Der Vorsitzende stellt eingangs die ordnungsgemäße Einberufung der Kommission sowie deren Beschlussfähigkeit fest.

2. Allfällige Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung:

3. Fällungsbewilligungen
   ☒ Es sind keine Ansuchen um Erteilung von Fällungsbewilligungen gemäß § 35 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr.55/2005 bzw. § 88 Abs. 1 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, vorgelegt worden.
   ☐ Der Vorsitzende legt die der Forsttagsatzungskommission vorliegenden Ansuchen um Erteilung von Fällungsbewilligungen zur Beratung und Beschlussfassung gemäß § 35 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr.55/2005 bzw. § 88 Abs. 1 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, vor.
   a) Die Ergebnisse der Beschlussfassungen sind in den anliegenden Verzeichnissen festgehalten. Hinsichtlich der Ansuchen, denen nur teilweise oder keine Folge gegeben wurde, ergibt sich die Begründung für die bezügliche Entscheidung aus der Spalte "Anmerkung" des bezüglichen Verzeichnisses.
   b) Allen anderen Ansuchen wurde vollinhaltlich stattgegeben, da ihnen forstgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
   c) Die Bewilligungen werden gemäß § 88 Abs. 4 Forstgesetz 1975 idgF an Auflagen gebunden. Diese sind im anliegenden Verzeichnis angeführt.

Keine Anmeldungen

4. Die Forsttagsatzungskommission entscheidet gemäß §§ 39 und 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF über die Ansuchen laut Verzeichnis zur Ziegen- und Schafweide im Bescheidweg.

5. Die Forsttagsatzungskommission beschließt, Bescheide, mit denen Ansuchen bzw. Anmeldungen vollinhaltlich stattgegeben wurden, durch Auflage der Verzeichnisse über die Fällungsbewilligungen bzw. die Ziegen- und Schafweide im Gemeindeamt zu erlassen. In Fällen, in denen Ansuchen bzw. Anmeldungen nicht voll entsprochen wurden, ergehen schriftliche Bescheide (§ 25 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005 idgF).

6. Sonstiges: Jahresbericht 2023 Gemeinde Vomp

Ende: 15 15

Dipl.-Ing. Florian Riccabona	~~Peter Schwemberger~~	Andreas Angerer
Vorsitzender	Gemeindevertreter	Waldbesitzervertreter
	Josef Moser	